

B e r i c h t

der

nationalrätthlichen Kommission in Rekursache des Hrn. Paul
Gély von Lausanne, domizilirt in Genf, betreffend seine
Bevogtung durch die waadtländer Behörden. *)

(Vom 5. Juli 1866.)

T i t. !

Im Jahr 1864 kamen die Verwandten von P. Gély, Bürger von Lausanne, damals wohnhaft im Kanton Waadt, mit einem in den landesüblichen Formen gestellten Begehren um Bevogtung desselben wegen Verschwendung ein. Bald nachher verlegte Gély, wahrscheinlich um sich der Jurisdiktion der waadtländer Gerichte zu entziehen, sein Domizil nach Genf und suchte seine dortige Einbürgerung nach, die er dann auch im darauf folgenden Monat Juni erlangte.

In dem Zeitraum zwischen der Anhängigmachung des Bevogtungsbegehrens und der Einbürgerung, sowie auch nachher, erhoben sich verschiedene Inzidenzanstände, welche von der obersten Gerichtszinstanz in folgendem Sinne entschieden wurden: Verschiedene gerichtliche Aktenstücke mußten abgeändert und berichtigt werden; in der Hauptsache aber wurde der frühere Entscheid aufrecht erhalten. Demnach fiel die Anhängigmachung des Bevogtungsbegehrens bei den waadtländer Behörden faktisch in eine Zeit, wo Gély noch im Kanton Waadt wohnte, und es wurde durch die spätern Urtheile der obern Gerichte, sei dann das Datum übrigens so oder anders, die Bevogtungsflage und die ihr gegebene Folge bestätigt, so daß das ursprüngliche Datum ihrer Anhängigmachung seine volle Kraft behielt.

*) Vergl. Bundesrathsbeschluß vom 22. Dezember 1865; Bundesblatt von 1866, Bd. I, S. 219.

Die Kommission will auf das in dieser Sache beobachtete Verfahren nicht näher eintreten, da ihre Ansicht hierüber, laute sie so oder anders, von keinem Einfluß auf die vorliegende Frage sein kann. Offenbar waren die waadtländer Gerichte zur Würdigung der sachbezüglichen Prozeßhandlungen kompetent und es ist die Bundesversammlung nicht in der Stellung, sich zu einem Appellations- und Kassationshof aufzuwerfen und als solcher die waadtländer Urtheile zu prüfen, abzuändern oder zu kassiren; so weit es sich hiebei, wie dies wirklich der Fall ist, um keine Verletzung eines Bundesgesetzes oder einer Bundesvorschrift handelt.

Uebrigens hat sich der Rekurrent auch gar nicht auf diesen Boden gestellt; er verlangt die Anerkennung, daß er seit dem 14. Juni 1864 Genfer Bürger sei; daß den Waadtländer Gerichten vom nämlichen Datum an keine Kompetenz in dem angehobenen Bevogtungsprozeß zukam, und daß demnach die genannten Gerichte der Sache keine weitere Folge geben dürfen.

Der Bundesrath hat diesen Rekurs abgewiesen, indem er dabei von folgenden Erwägungen ausging:

1. Da weder Waadt noch Genf dem Konkordate über Vormundschaftsverhältnisse beigetreten sind, so bleiben beide Kantone im Vollgenusse ihrer Souveränitätsrechte über ihre Angehörigen wie über die bei ihnen Niedergelassenen.

2. Der Kanton Genf hat durch die Bürgeraufnahme eines Bevogteten oder mit Bevogtung Bedrohten keine Bundesvorschrift verletzt, da der Kanton hiemit lediglich von seinem Souveränitätsrecht Gebrauch machte. Die Würdigung der Statthastigkeit dieser Einbürgerung hinwieder ist ausschließlich Sache der kantonalen Oberbehörde und nicht Sache der Bundesbehörde.

3. Aber auch Waadt hat seinerseits keine Bundesgesetze verletzt, wenn seine Gerichte eine Bevogtungsklage gegen einen — zumal damals noch im eigenen Kanton wohnhaften — Angehörigen anhandnahmen.

Ihre Kommission, Lit., bekennt sich zu den nämlichen Grundsätzen, und beantragt Ihnen daher einstimmig die Abweisung des Rekurses im jetzigen Stadium der Frage, also Zustimmung zum Ständerath.

Was die Einbürgerung des Gély in Genf betrifft, so hat die Kommission gefunden, es sei in der That einzig der dortige Große Rath kompetent, zu entscheiden, ob diese Bürgeraufnahme den Kantonsgesetzen entsprechend erfolgt sei; dieß unbeschadet dem Rechte des Kantons Waadt, später zu prüfen, welche Ausdehnung und welche Wirkungen diese Einbürgerung eines seiner Angehörigen, dem letztern Kanton gegenüber haben könnte.

In Bezug auf den bei den Waadtländer Gerichten anhängig gemachten und vor denselben kontradiktoriß verhandelten Bevogtungs-

prozeß hält die Kommission dafür, es sei durch die Thatsache, daß die Klage vor dem Domizilswechsel des Gely und vor seiner Einbürgerung in einem andern Kanton erfolgte, und daß die Klage von den obern Instanzen der Waadtländer Gerichte aufrecht erhalten wurde, die Zuständigkeit der letztern ohne Weiteres festgestellt, und es könne ihnen das Recht zur weitem Behandlung und zur Aburtheilung dieser Angelegenheit nicht bestritten werden. Es ist in der Kommission selbst eine viel weitergehende Ansicht laut geworden; allein wir beschränken uns auf die Verührung dessen, womit alle Mitglieder einverstanden sind.

In der That ist es ein unbestreitbarer Rechtsgrundsatz, daß ein Gericht, bei dem eine Klage anhängig gemacht worden ist, bis zu deren Erledigung zuständig bleibt, gleichviel welche Aenderungen während schwebendem Prozesse im Domizil oder Heimatrecht des Klägers eintreten mögen.

Es liegt demnach im gegenwärtigen Stadium der Sache kein Grund für das Einschreiten der Bundesbehörden vor.

Es ist möglich, wiewol nicht wünschbar, daß später zwischen den Kantonen Waadt und Genf wegen Vollziehung einer allfällig zu Stande kommenden Bevogtungserkenntniß ein Konflikt entsteht; da aber dormalen noch nichts Derartiges vorliegt, so stellt die Kommission den Antrag auf Zustimmung zum Beschluß des Ständeraths, welcher unterm 22. Februar 1866 den Rekurs als unbegründet abgewiesen hat.

Bern, den 4/5. Juli 1866.

Namens der Kommission,

Der Berichterstatter:

Biaget.

Note. Der Nationalrath hat am 5. Juli obigen Antrag zum Beschluß erhoben.

Mitglieder der Kommission des Nationalraths: H. Biaget, Curti, Salis, Bucher (Zürich), Gretton.



N o t i z e n

über

britischen Handel, Schiffahrt und Finanzen vor und seit der Annahme des Freihandelsystems
und der Aufhebung der Schiffahrtsgesetze.

Um eine Uebersicht des britischen Handels und der Folgen der Einführung des Freihandels in Großbritannien zu geben, veröffentlicht die Regierung S. britischen Majestät einen Bericht, dem wir Folgendes entnehmen:

Einfuhr und Ausfuhr im Totalbetrage nach offizieller Werthangabe der britischen, fremden und Colonialwaaren.

	1842.	1853.	1863.	1864.	1865.
Einfuhr	£ 65,253,286	123,099,313	171,913,852	175,961,690	181,806,048
Ausfuhr	" 113,841,802	242,072,224	313,113,188	322,106,027	363,067,112
Zusammen	£ 179,095,088	365,171,537	485,027,040	496,067,717	544,873,160

Von diesen Beträgen kommen nach offiziellem Werth für die Ausfuhr auf die britischen und irischen Manu-
fakturen u. s. w.:

	1842.	1853.	1863.	1864.	1865.
	£ 100,255,380	214,327,452	258,198,551	267,150,982	301,612,902

Einfuhr und Ausfuhr nach ihrem wirklichen Werth betragen:

	1854.	1863.	1864.	1865.
Einfuhr	£ 152,389,053	248,980,942	274,863,924	271,134,969
Ausfuhr	„ 115,821,092	196,902,409	212,588,239	218,858,316

Die Ausfuhr der britischen und irischen Manufakturen nach ihrem wirklichen Werth beträgt:

	1842.	1853.	1863.	1864.	1865.
	£ 47,381,723	98,933,781	146,489,768	160,449,053	165,862,402

Die große Entwicklung dieses Handelszweiges während den letzten Jahren erzeigt sich um so überraschender, wenn man bedenkt, daß das Ergebniß des Jahres 1842 nur wenig höher als das der vorhergehenden 30 Jahre war.

Die Ausfuhr fremder Waaren und Colonialprodukte nach ihrem wirklichen Werth betragen:

	1854.	1863.	1864.	1865.
	£ 18,636,366	50,300,067	52,139,186	52,995,914

Das Verhältniß der eingeführten Nahrungsmittel, welche jetzt zollfrei sind, stellt sich wie folgt:

	1842.	1853.	1863.	1864.	1865.
Hornvieh Stük	unterfagt	125,253	150,898	231,733	283,271
Schafe	„	259,420	430,788	496,243	914,170
Gepökeltes Schweinefleisch, Spek und Schinken Zentner	8,355	205,667	1,877,813	1,069,390	713,346
Butter	175,197	403,289	986,708	1,054,617	1,083,717
Eier Stük	89,548,747	123,450,678	266,929,680	335,298,240	364,013,040
Reis Zentner	511,414	1,504,629	3,070,292	3,187,650	1,941,580

Von folgenden Artikeln, die noch der Konsumsteuer unterworfen sind, wurden zur Konsumation zurückbehalten:

		1842.	1853.	1863.	1864.	1865.
Cacao	£	2,246,569	3,997,198	3,712,287	4,171,142	4,286,635
Kaffee	"	28,519,646	36,983,122	32,762,995	31,589,597	30,748,349
Zucker, roher,	Zentner	3,868,437	7,272,833	9,202,524	9,189,127	10,187,146
Thee	£	37,355,911	58,834,087	85,183,283	88,637,199	97,921,944
Tabak, unverarbeiteter,	"	22,013,146	29,348,598	36,751,173	37,189,856	38,341,644
Wein	Galonen	4,815,222	6,813,830	10,422,105	11,456,531	12,061,386

Der deklarirte oder wirkliche Werth der wichtigsten britischen Manufakturen bei der Ausfuhr war folgender:

		1842.	1853.	1863.	1864.	1865.
Kleidungsstücke, Mercerie und Puzwaaren	£	1,143,270	6,923,190	7,169,975	7,376,970	7,653,706
Baumwollengarn	"	7,771,464	6,895,653	8,019,954	9,083,239	10,351,049
Baumwollenstoffe	"	13,907,884	25,817,249	39,424,010	45,799,090	46,903,796
Erdbaaren und Porzellan	"	555,430	1,338,370	1,334,275	1,422,014	1,442,934
Eisen- und Stahlwaaren	"	1,398,487	3,665,051	3,826,784	4,334,273	4,334,273
Leder und Lederwaaren	"	400,927	1,578,595	2,319,763	2,408,306	2,462,100
Leinengarn	"	1,025,551	1,154,977	2,535,728	2,991,969	2,505,497
Leinenmanufakturen	"	2,346,749	4,758,432	6,509,970	8,172,813	9,155,358
Maschinen	"	554,653	1,985,536	4,365,023	4,848,592	5,213,530
Eisen und Stahl	"	2,457,717	10,845,422	13,111,477	13,310,484	13,451,445
Weißblech	"	363,685	1,181,069	1,311,850	1,263,246	1,482,766
Seide, gezwirnt und manufakturirt	"	590,189	2,044,361	2,229,591	2,214,927	2,177,285
Wollengarn	"	637,305	1,456,786	5,065,432	5,417,377	5,424,047
Wollenmanufakturen	"	5,185,045	10,172,182	15,518,842	18,533,497	20,102,259

Schiffahrt.

Der Tonnengehalt britischer und fremder Schiffe war :

		1842.	1853.	1863.	1864.	1865.
Zur Ausladung.						
Britische Schiffe	Tonnen	5,415,821	9,064,705	15,263,047	16,409,413	17,413,643
Fremde "	"	1,930,983	6,316,456	7,762,116	7,065,471	7,572,202
Total		Tonnen 7,346,804	15,381,161	23,025,163	23,474,484	24,985,845
Zur Einladung.						
Britische Schiffe	Tonnen	10,785,450	12,820,745	17,465,635	17,350,579	18,150,649
Fremde "	"	keine	keine	81,897	66,107	77,705
Total		Tonnen 10,785,450	12,820,745	17,547,532	17,416,686	18,228,354

Schiffbau.

Der Tonnengehalt der gebauten und eingeschriebenen Schiffe im vereinigten Königreich betrug :

		1842.	1853.	1863.	1864.	1865.
Segelschiffe		116,213	154,956	253,036	272,499	235,555
Dampfschiffe		13,716	48,215	107,951	159,374	179,649
		129,929	203,171	360,987	431,873	415,204
Dazu kommt der Tonnengehalt der für Fremde gebauten und eingeführten Schiffe . .		keine	30,073	74,629	128,761	
Total des eingeschriebenen Tonnengehaltes im Königreich		Tonnen 2,990,849	4,030,204	4,934,400	5,627,500	5,760,309

**Bericht der nationalrätlichen Kommission in Rekursache des Hrn. Paul Gély von
Lausanne, domizilirt in Genf, betreffend seine Bevogtung durch die waadtländer
Behörden.^{^*} (Vom 5. Juli 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.09.1866
Date	
Data	
Seite	627-633
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 231

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.